



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/022/13561/2020-22  
A. B.

Wien, 12.4.2021

Geschäftsabteilung: VGW-A

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über die Beschwerde des A. B. (geb.: 1980, StA: Iran), vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 8.9.2020, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 iVm § 10 Abs. 5 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG), abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und A. B., geboren am ...1980 in C., Iran, gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. 311/1985 idF BGBl. I 146/2020, die österreichische Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 16.2.2021 verliehen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Gang des Verfahrens, angefochtener Bescheid und Beschwerde

Mit Bescheid vom 8.9.2020 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG ab, weil der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers als nicht gesichert anzusehen sei. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Schwester des Beschwerdeführers innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung, nämlich von September 2018 bis November 2018, Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften bezogen habe. Diese von seiner Schwester bezogene Sozialhilfe sei dem Beschwerdeführer zuzurechnen, da sie nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch ihm als einer im gemeinsamen Haushalt mit der Sozialhilfebezieherin lebenden Person zugutegekommen sei. Im maßgeblichen Zeitraum hätten daher die eigenen Einkünfte des Beschwerdeführers eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen nicht ermöglicht.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 16.9.2020 zu Händen seines anwaltlichen Vertreters zugestellt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer durch seinen anwaltlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 4.10.2020 Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien. Begründend wird darin im Wesentlichen vorgebracht, dass die Wohnung der Schwester des Beschwerdeführers gehöre und er bei ihr lediglich ein Zimmer angemietet habe. Dafür würde er ihr eine monatliche Miete in Höhe von EUR 300,— bezahlen. Diese Wohnkosten würden auch einem Fremdvergleich standhalten. Es liege nicht im Einflussbereich eines Untermieters, ob sich der Hauptmieter die Wohnung leisten könne. Für den Fall, dass der Hauptmieter sich die Wohnung nicht mehr leisten könne, müsse sich der Untermieter um den gleichen Preis ein anderes Zimmer in einer anderen Unterkunft anmieten. Zudem sei es widersinnig, einem Untermieter die Verantwortung dafür aufzuerlegen, dass er weiß, ob der Hauptmieter eine Unterstützung kassiert. Dieser sei zu einer solchen Auskunft gegenüber dem Untermieter auch nicht verpflichtet. Jedenfalls seien Sozialhilfeleistungen einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Antragsteller nur

zuzurechnen, wenn sie diesem auch zugutekamen. Dies sei hier nicht der Fall, weil sich der Beschwerdeführer durch die Sozialhilfeleistungen an seine Schwester nichts erspart habe und unabhängig davon für das Zimmer EUR 300,— bezahlt habe.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss der bezughabenden Akten dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor und nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand.

Das Verwaltungsgericht Wien führte in der Folge ein Ermittlungsverfahren durch und ersuchte dabei verschiedene Dienststellen des Magistrats, die Landespolizeidirektion Wien sowie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl um Amtshilfe.

Am 16.2.2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, zu der der Beschwerdeführer und sein anwaltlicher Vertreter erschienen. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet.

## II. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer stellte am 7.3.2019 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Der Beschwerdeführer wurde am ...1980 in C., Iran, geboren. Er ist Staatsangehöriger der Islamischen Republik Iran und verfügt über ein gültiges Reisedokument.

Dem Beschwerdeführer wurde mit 9.1.2009 eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ erteilt. Dieser Aufenthaltstitel wurde jährlich lückenlos bis zuletzt 9.9.2014 verlängert. Am 27.3.2014 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf internationalen Schutz. Diesem Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 28.1.2015 stattgegeben und dem Beschwerdeführer

der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Der Bescheid wurde am 2.3.2015 rechtskräftig.

Der Beschwerdeführer hat in den letzten sechs Jahren das Bundesgebiet nur für 17 Tage verlassen.

Der Beschwerdeführer ist strafrechtlich unbescholten und es sind auch keine Strafverfahren gegen ihn bei einem inländischen Gericht anhängig.

Der Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Wien vom 24.8.2017 wegen einer Übertretung des § 99 Abs. 2e iVm § 20 Abs. 2 StVO zur Leistung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 300,— verpflichtet, weil er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 57 km/h überschritten hatte. Ansonsten liegen gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vor.

Der Beschwerdeführer ist seit Juni 2015 durchgehend als Arbeiter beschäftigt.

Von März 2016 bis Februar 2019 erhielt der Beschwerdeführer insgesamt EUR 38.169,32 aus Erwerbseinkommen.

Diesen regelmäßigen Einkünften standen regelmäßige Aufwendungen in Höhe von insgesamt EUR 13.500,74 gegenüber, die sich aus Mietausgaben und Kreditrückzahlungen zusammensetzen.

D. E., die Schwester des Beschwerdeführers, bezog von Dezember 2017 bis November 2018 Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Der Beschwerdeführer wohnt seit September 2017 gemeinsam mit seiner Schwester in einer Wohnung, in der von September 2017 bis Jänner 2019 auch seine Tante wohnte. Diese teilte sich mit seiner Schwester ein Schlafzimmer, während der Beschwerdeführer ein eigenes Zimmer zur Verfügung hatte. Die restliche Wohnung wurde vorwiegend von der Schwester bzw. der Tante des Beschwerdeführers genutzt, während sich der Beschwerdeführer hauptsächlich in seinem Zimmer aufhielt.

Die monatlichen Gesamtmietkosten für die Wohnung betragen im Zeitraum von Oktober 2017 bis Februar 2019 zwischen EUR 611,— und 631,—. Der Beschwerdeführer leistete an seine Schwester stets monatlich EUR 300,— und übernahm auch die Kosten für das Internet in der Höhe von EUR 24,—.

Da es sich bei dieser Wohnung um eine Genossenschaftswohnung handelt, waren laut Mietvertrag beim Bezug der Wohnung ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von EUR 11.371,84 zu leisten. Dieser Beitrag senkt gemäß Pkt. 4.2. des Mietvertrages das monatliche Mietentgelt. Der Großteil dieses Finanzierungsbeitrages im Ausmaß von etwa EUR 10.000,— wurde von der Tante des Beschwerdeführers übernommen, die sich dafür nur noch sporadisch an den monatlichen Mietzahlungen beteiligte. Der restliche Betrag wurde von der Schwester übernommen.

Die laufenden Mietkosten während der Zeit des Mindestsicherungsbezuges der Schwester waren so aufgeteilt, dass der Beschwerdeführer stets einen Anteil von EUR 300,— für sein Zimmer und etwa EUR 24,— für das Internet beitrug, während die restlichen etwa EUR 350,— an Fixkosten von der Schwester des Beschwerdeführers mit gelegentlichen Zuzahlungen der ebenfalls im Haushalt lebenden Tante getragen wurden.

Der Beschwerdeführer, seine Tante und seine Schwester lebten zwar in einer Wohnung, führten ihre finanziellen Angelegenheiten aber strikt getrennt. Auch was die Kosten für die Haushaltsführung angeht, fand eine weitgehende Trennung – insbesondere für Lebensmittel, Möbel etc. – statt.

Der Beschwerdeführer absolvierte am 29.6.2009 im Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten erfolgreich die Ergänzungsprüfung Deutsch gemäß § 63 Abs. 10 und 11 Universitätsgesetz 2002.

Der Beschwerdeführer absolvierte am 8.4.2019 erfolgreich die Prüfung über die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des Landes Wien gemäß § 10a StbG.

### III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Würdigung des Beschwerdevorbringens und Befragung des Beschwerdeführers als Partei sowie seiner Schwester D. E. als Zeugin in der mündlichen Verhandlung am 16.2.2021.

Das Datum der Antragsstellung ergibt sich aus dem im verwaltungsbehördlichen Akt befindlichen Antrag (AS 1).

Die Feststellungen zu den persönlichen Daten des Beschwerdeführers und dem gültigen Reisedokument ergeben sich aus der vorgelegten Geburtsurkunde/Personalausweis (AS 7 und 8) sowie dem vorgelegten Reisepass (AS 9).

Die Feststellungen zum bisherigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich ergeben sich aus der Dokumentation der erteilten Aufenthaltstitel im Akt der belangten Behörde (AS 13ff) und aus dem Schreiben des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 7.3.2019 (AS 38) sowie aus dem vorgelegten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 28.1.2015 (AS 35). Das Datum der Rechtskraft ergibt sich aus dem Schreiben des BFA vom 25.11.2019 (AS 40)

Dass der Beschwerdeführer Österreich in den letzten Jahren nur für 17 Tage verlassen hat, ergibt sich aus seinem glaubhaften Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien, wonach er in den letzten sechs Jahren zwei Mal für fünf bis sechs Tage in der Russischen Föderation auf Urlaub und eine Woche auf Ibiza auf Urlaub war. Dieses Vorbringen deckt sich auch mit den Ein- und Ausreisestempeln die im Zuge der mündlichen Verhandlung kontrolliert wurden sowie dem Visum im Reisepass des Beschwerdeführers (AS 10f). Der Beschwerdeführer ist zudem seit Juni 2015 durchgehend als Arbeiter beschäftigt, wie sich aus dem eingeholten Versicherungsdatenauszug ergibt, sodass eine über fünf Wochen im Jahr hinausgehende Abwesenheit nicht wahrscheinlich erscheint.

Die Feststellungen zur strafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und seinen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem Schreiben der Landespolizeidirektion Wien vom 30.12.2020 (ON 17), dem Schreiben des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.12.2020 (ON 14), dem Schreiben der MA 63 vom 14.12.2020 bezüglich Eintragungen im Verwaltungsstrafregister (ON 11), dem Schreiben der MA 67 vom 14.12.2020 bezüglich Verkehrsparkstrafen (ON 12), einem Auszug aus dem Finanzstrafregister vom 9.12.2019 (AS 95 verso), einem Strafregisterauszug vom 11.12.2020, einem Auszug aus dem Schengener Informationssystem vom 11.12.2020, einem Auszug aus dem Zentralen Fremdenregister vom 11.12.2020 und den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Der Inhalt der Strafverfügung vom 24.8.2017 ergibt sich aus einer vom Verwaltungsgericht Wien angeforderten Kopie dieser Strafverfügung. Der angeforderte Originalakt konnte seitens der LPD nicht vorgelegt werden, da dieser nicht mehr auffindbar war.

Die Feststellungen zum Einkommen und den Ausgaben des Beschwerdeführers ergeben sich aus den vorgelegten Lohnzetteln (AS 119ff), Einkommenssteuerbescheiden (AS 110ff), Kontoauszügen (AS 148ff, Urkundenvorlage vom 26.12.2020), einer Selbstauskunft des KSV 1870 (AS 197ff), einer Bestätigung des Bezirksgerichts hinsichtlich durchgeführter Exekutionsverfahren (AS 204f) sowie den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung. Auf der Ausgabenseiten waren neben den Mietbelastungen auch Kreditrückzahlungen an die Pfarre F. und an die G. Bank zur berücksichtigen.

Der Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die Schwester des Beschwerdeführers ergibt sich aus den Auszügen aus der Datenbank des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 (AS 230f).

Die Feststellungen zur gemeinsamen Wohnung, der Finanzierung der Wohnkosten und der Trennung der finanziellen Angelegenheiten des Beschwerdeführers und seiner Schwester ergeben sich aus dem vorgelegten Mietvertrag (Urkundenvorlage

vom 26.12.2020), den Angaben des Beschwerdeführers und der in der mündlichen Verhandlung als Zeugin vernommenen Schwester des Beschwerdeführers, sowie den vorgelegten vollständigen Kontoauszüge betreffend das Konto des Beschwerdeführers für die Zeit von 1.1.2016 bis 30.11.2020 sowie das Konto seiner Schwester für die Zeit von 1.12.2017 bis 30.11.2020 (Urkundenvorlage vom 26.12.2020). Insbesondere aus den daraus ersichtlichen zahlreichen kleineren Überweisungen zwischen den Konten der beiden, mit denen kleinere Schulden ausgeglichen werden sollten, geht hervor, dass der Beschwerdeführer und seine Schwester ihre finanziellen Angelegenheiten streng getrennt voneinander führten.

Der Inhalt der Prüfungszeugnisse ergibt sich aus den diesbezüglichen vorgelegten Kopien (AS 215 und 217).

#### IV. Rechtsgrundlagen

§ 10 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. 311/1985 in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I 136/2013 lautet auszugsweise:

##### *„Verleihung*

*§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn*

- 1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;*
- 2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;*
- 3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;*
- 4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;*



5. *durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;*
6. *er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;*
7. *sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und*
8. *er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.*

*(1a) – (1b) [...]*

*(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn*

1. *bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;*
2. *er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;*
3. *gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;*
4. *gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;*
5. *gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;*
6. *gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder*

7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(4) [...]

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.

(6) – (7) [...]"

§ 10a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. 311/1985 in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I 68/2017, lautet auszugsweise:

*„§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis*

- 1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und*
- 2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.*

*(2) – (7) [...]"*

§ 11a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. 311/1985 in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. 56/2018, lautet auszugsweise:

*„(1) – (5) [...]*

*(6) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn*

- 1. er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1, einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbringt, oder*
- 2. [...]*

*(7) [...]"*

§ 15 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. 311/1985 in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. 56/2018, lautet auszugsweise:

*§ 15. (1) Die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts nach diesem Bundesgesetz sowie der Lauf der Wohnsitzfristen nach den §§ 12 Z 1 lit. a und 14 Abs. 1 Z 2 werden unterbrochen*

- 1. [...]*
- 2. [...]*
- 3. wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 20 v.H. der Zeitspanne außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat; in diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen oder*
- 4. [...]"*

*(2) [...]*

§ 20 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. 311/1985 in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I 16/2013, lautet auszugsweise:

*§ 20. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn*

- 1. er nicht staatenlos ist;*
- 2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und*
- 3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.*

*(2) – (3) [...]"*

§ 21 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. 311/1985 in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. 56/2018, lautet auszugsweise:

*§ 21. (1) [...]*

*(2) Ein Fremder, der voll handlungsfähig ist oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nur infolge seines Alters nicht eigenberechtigt ist, hat vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) folgendes Gelöbnis abzulegen:*

*„Ich gelobe, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte und bekenne mich zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“*

## V. Erwägungen

Gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 StbG ist einem Fremden nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1, einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbringt.

Wie festgestellt hat der Beschwerdeführer die Ergänzungsprüfung aus Deutsch am 29.6.2009 erfolgreich absolviert und damit einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbracht.

Der Beschwerdeführer hielt sich von 2009 bis 2014 mit einer jährlich verlängerten Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ in Österreich auf. Aufgrund seines Antrages auf internationalen Schutz vom 27.3.2014 wurde ihm mit Wirkung vom 2.3.2015 der Status eines Asylberechtigten zuerkannt.

Der Beschwerdeführer hält sich daher auch seit mehr als sechs Jahren rechtmäßig in Österreich auf. Da der Beschwerdeführer das Bundesgebiet in dieser Zeit auch nur für 17 Tage für Urlaubsreisen verlassen hat und der Anteil der im Ausland verbrachten Zeit damit weit unter 20vH liegt, wurde auch keine Unterbrechung des durchgehenden Aufenthaltes iSv § 15 Abs. 1 Z 3 StbG bewirkt.

Verleihungshindernisse gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8, Abs. 2 und 3 StbG sind im Rahmen des vom Verwaltungsgericht Wien geführten Beweisverfahrens nicht hervorgekommen.

Zwar ist hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer am 24.8.2017 eine erhebliche Verwaltungsübertretung im Straßenverkehr begangen hat, indem er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 57 km/h überschritten hat, angesichts des Umstandes, dass dies das einzige dokumentierte Verhalten des Beschwerdeführers ist, das im Widerspruch zu den gesetzlichen Pflichten steht, und seither dreieinhalb Jahre vergangen sind in denen sich der Beschwerdeführer wohl verhalten hat, kann alleine daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass der Beschwerdeführer in Zukunft eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 StbG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden nur verliehen werden, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann.

Gemäß § 10 Abs. 5 StbG ist der Lebensunterhalt dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten

geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen.

Die Voraussetzungen der Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen einerseits und die den Ausgleichszulagenrichtsätzen entsprechende durchschnittliche Höhe der Einkünfte andererseits müssen demnach kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 12.12.2019, Ro 2019/01/0010).

Zur Berechnung des Lebensunterhaltes wurden vom Beschwerdeführer die Monate März 2016 bis Februar 2019 geltend gemacht. In diesen Monaten erhielt der Beschwerdeführer insgesamt EUR 38.169,32 aus Erwerbseinkommen wie durch die vorgelegten Lohnzettel, Einkommenssteuerbescheide und Kontoauszügen nachgewiesen wurde. Diesen regelmäßigen Einkünften standen regelmäßige Aufwendungen in Höhe von insgesamt EUR 13.500,74 gegenüber. Diese setzen sich aus Mietausgaben und Kreditrückzahlungen zusammen. Unter Berücksichtigung der freien Station gemäß § 292 Abs. 3 ASVG verbleiben Aufwendungen in der Höhe von EUR 3.212,56. Bringt man die Aufwendungen in Abzug zu den Einkünften, verblieben dem Beschwerdeführer im geltend gemachten Zeitraum EUR 34.956,76 zur Bestreitung des Lebensunterhaltes.

Gemäß § 10 Abs. 5 zweiter Satz ist diesem Betrag die Summe der Richtsätze gemäß § 293 ASVG jener 36 Monate gegenüberzustellen, die unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt gelegen waren. Der Beschwerdeführer war nicht verheiratet, sodass die Richtsätze des § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG heranzuziehen waren. Die Summe der maßgeblichen Richtsätze beträgt für den Zeitraum von März 2016 bis Februar 2019 EUR 32.285,04. Die Summe der dem Beschwerdeführer in den maßgeblichen Monaten zur Verfügung stehenden Einkünfte übersteigt also die Summe der maßgeblichen Richtsätze.

Der Beschwerdeführer hat in den maßgeblichen Monaten auch keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 12.12.2019, Ro 2019/01/0010 auch klargestellt, dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen durch dritte Personen, die mit dem Antragsteller (ohne Unterhaltsverpflichtungen) im gemeinsamen Haushalt leben, dem Antragsteller zugerechnet werden, wenn die Sozialhilfeleistungen dem Antragsteller in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugutekommen. In einem solchen Fall kann dieser daher keine „Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften“ nachweisen. Die gemeinsame Haushaltsführung legt in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nahe, dass die von den Eltern und Geschwistern des Einbürgerungswerbers bezogene Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung auch dem Einbürgerungswerber zugutegekommen ist. In einem solchen Fall obliegt es dem Einbürgerungswerber, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die Annahme zu widerlegen (vgl. auch VwGH 7.9.2020, Ra 2020/01/0135).

Dies bedeutet, dass eine gemeinsame Haushaltsführung zwar die Vermutung begründet, nicht aber zwingend dazu führt, dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen durch ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einem anderen Mitglied der Haushaltsgemeinschaft zugutekommt. Insbesondere dann, wenn das sozialhilfebeziehende Mitglied der Haushaltsgemeinschaft dem antragstellenden Mitglied der Haushaltsgemeinschaft nur deshalb eine Leistung zukommen lässt, weil dieses eine äquivalente Gegenleistung erbringt, kann nicht davon gesprochen werden, dass dem antragstellenden Mitglied der Haushaltsgemeinschaft der Sozialhilfebezug zugutekommt, da ansonsten jede auch marktübliche Untervermietung an einen oder von einem Sozialhilfebezieher ein Verleihungshindernis für den Untervermieter bzw. Untermieter darstellen würde. Gerade in Konstellationen, in denen mehrere Familienmitglieder eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist es zwar naheliegend, dass das antragstellende Mitglied der Haushaltsgemeinschaft aufgrund seines familiären Naheverhältnisses zu dem sozialhilfebeziehenden Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen Vorteil aus dem Sozialhilfebezug erzielt (Wohnmöglichkeit, Lebensmittelzugang, etc.) und es damit zu versteckten Transferleistungen vom Sozialhilfebezieher zu seinem Angehörigen kommt (vgl. etwa VwGH 7.9.2020, Ra 2020/01/0135), der Verwaltungsgerichtshof hat für diese Fälle aber wiederholt ausgesprochen, dass es

dem Einbürgerungswerber obliegt, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht diese Annahme zu widerlegen (vgl. VwGH 12.12.2019, Ro 2019/01/0010; 7.9.2020, Ra 2020/01/0135).

Schon im Verfahren vor der belangten Behörde ist hervorgekommen, dass die Schwester des Beschwerdeführers, mit der dieser seit Oktober 2017 in einem gemeinsamen Haushalt lebt, in den Monaten Dezember 2017 bis November 2018 Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezog. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Wien ist aber erwiesen, dass dem Beschwerdeführer der Sozialhilfebezug nicht zugutegekommen ist.

Der Beschwerdeführer hat zum Beweis dafür, dass er aus dem Sozialhilfebezug seiner Schwester keinen Vorteil erzielt hat, seine vollständigen Kontoauszüge sowie jene seiner Schwester für den maßgeblichen Zeitraum vorgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass er annähernd die Hälfte der anfallenden laufenden Kosten für die Wohnung übernommen hatte, obwohl sich die Nutzung im Wesentlichen auf sein Zimmer beschränkte und die Wohnung auch von seiner Schwester und Tante bewohnt wurde. Die vom Beschwerdeführer zu tragenden laufenden an seine Schwester geleisteten Mietbeiträge sind auch gemessen an den marktüblichen Preisen für Zimmer in Wohngemeinschaften nicht ungewöhnlich niedrig und stellen eine äquivalente Gegenleistung für die von seiner Schwester zur Verfügung gestellte Wohnmöglichkeit dar. Aus zahlreichen auf den Kontoauszügen aufscheinenden Überweisungen zwischen den Geschwistern kann abgeleitet werden, dass diese es mit der Trennung ihrer finanziellen Mittel sehr genau nahmen und eine völlig getrennte Wirtschaftsführung vorlag.

Es trifft zu, dass die Kosten aller Mitbewohner durch die gemeinsame Benutzung von Teilen der Wohnung (Küche, Bad, WC) geringer ausfielen als bei einer getrennten Nutzung. Dies bedeutet aber weder, dass der Beschwerdeführer einen Nutzen aus dem Sozialhilfebezug seiner Schwester hatte, da dieser für die Benutzung der Wohnung ein angemessenes Entgelt leistete, noch, dass die Schwester einen Nutzen aus der Wohngemeinschaft mit ihrem Bruder hatte, da dies zu einem niedrigeren Wohnbedarf führte, der bei der Zuerkennung der Sozialhilfe entsprechend zur berücksichtigen war (vgl. VwGH 11.08.2017, Ra 2016/10/0092 mwN), sodass bei richtiger Zuerkennung der Sozialhilfeleistungen



der geringere Wohnaufwand der Schwester zu einem geringeren Sozialhilfeanspruch geführt hat.

Dadurch, dass der Beschwerdeführer eine von seiner Schwester streng getrennte Wirtschaftsführung nachgewiesen hat und darüber hinaus darlegen konnte, dass er für die von ihm in Anspruch genommene Wohnmöglichkeit ein angemessenes (marktübliches) Entgelt geleistet hat, ist es erwiesen, dass dem Beschwerdeführer der Sozialhilfebezug seiner Schwester nicht zugutegekommen ist.

Da der Beschwerdeführer damit auch keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen hat, ist sein Lebensunterhalt als gesichert iSv § 10 Abs. 1 Z 7 StbG anzusehen.

Gemäß § 10a Abs. 1 StbG ist Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz und von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und den sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes. Für eine Verleihung gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 StbG ist jedoch Voraussetzung, dass der Verleihungswerber abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1 StbG, einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbringt. Einen solchen Nachweis hat der Beschwerdeführer mit Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung aus Deutsch vom 29.6.2009 erbracht.

Der Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes ist gemäß § 10a Abs. 5 StbG durch eine von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfung zu erbringen. Mit der erfolgreichen Absolvierung einer solchen Prüfung am 8.4.2019 hat der Beschwerdeführer auch diesen Nachweis erbracht.

Gemäß § 21 Abs. 2 StbG hat ein Fremder vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft ein entsprechendes Gelöbnis abzulegen, was der Beschwerdeführer im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien gemacht hat.

Da sämtliche Verleihungsvoraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllt sind, war dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen.

Da der Beschwerdeführer anerkannter Konventionsflüchtling ist, war ihm das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatsstaates nicht zumutbar. Bei einem Flüchtling ist regelmäßig von einer Unzumutbarkeit von Handlungen zum Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband auszugehen. Es müssen besondere Umstände vorliegen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, von einem Einbürgerungswerber, der Flüchtling ist, die für das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband notwendigen Handlungen im Einzelfall dennoch zu fordern. Daher war ihm die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 1 StbG nicht nur zuzusichern, sondern zu verleihen (vgl. VwGH 3.5.2000, 99/01/0414).

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Entscheidung berücksichtigt insbesondere die jüngere Rechtsprechung des VwGH zu § 10 Abs. 5 StbG und dem Bezug von Sozialhilfe durch Personen im gemeinsamen Haushalt beginnend mit VwGH, 12.12.2019, Ro 2019/01/0010 sowie die damit in Verbindung stehende Rechtsprechung zur Beurteilung des Wohnbedarfs beim Bezug von Sozialhilfe (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020; 22.10.2013, 2013/10/0180; 11.8.2017, Ra 2016/10/0092).

## Belehrung

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 16.2.2021 in der vorliegenden Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Beschwerdeführer unmittelbar ausgefolgt und der belangten Behörde und dem Bundesminister für Inneres als revisionslegitimierte Partei am 22.2.2021 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist daher gemäß § 25a Abs. 4a letzter Satz VwGG nicht zulässig. Auch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist gemäß § 82 Abs. 3b letzter Satz VfGG nicht zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Lehner